



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 21

Nummer 2

Datum 19.01.2011

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 3 Beteiligung der Öffentlichkeit an Planungsmaßnahmen der Stadt Leichlingen gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung
- 4 Melderegisterauskunft

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



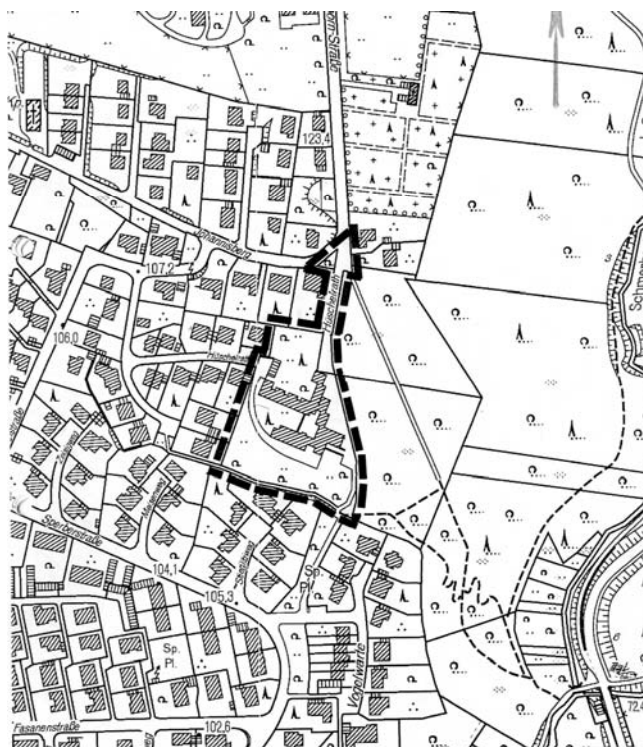
3

Bekanntmachung
über die Beteiligung der Öffentlichkeit an Planungsmaßnahmen der Stadt Leichlingen gemäß
§ 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 15.07.2004 die Aufstellung des

Bebauungsplanes 81 „Gelände Gehrke-Haus“

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.



ohne Maßstab

Planungsziel für diesen Bebauungsplan ist die geordnete Erschließung und Bebauung dieses Bereiches. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Leichlingen ist dieser Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Bereits am 23.06.2008 wurden die Bürger über die beabsichtigte Planung informiert. Zwischenzeitlich ist der Entwurf geändert worden und soll nun erneut öffentlich erläutert werden.

Zu der am 26.01.2011 um 18.³⁰ Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses in 42799 Leichlingen, Am Büscherhof 1 stattfindenden öffentlichen Anhörung lade ich die Bürger der Stadt Leichlingen herzlich ein.

Die Entwürfe können ab 18.⁰⁰ Uhr eingesehen werden.

Leichlingen, den 22.12.2010

Im Auftrag
gez: Hammerschmidt



4

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für da Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW-MG NW) vom 16.09.1997 (GV NW S. 332) in der zurzeit geltenden Fassung, wird öffentlich bekannt gemacht:

Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn die/der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit besonders hingewiesen.

Für die Ausübung des Widerspruchsrechts wird eine Frist von drei Monaten vor dem Ereignis bestimmt. Der Widerspruch muss also drei Monate vor dem Ereignis bei der Stadtverwaltung Leichlingen, Bürgerbüro, Rathaus, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, eingehen.

Wird eine Auskunft erteilt, so darf sie nur

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade und
3. Anschriften

der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Leichlingen, den 12.01.2011

Im Auftrag

gez. Karin Schmidt